

Kreisverband Coburg/Neustadt, Lichtenfels/Kronach

Turnierordnung (TO)

Stand: 21.04.18

Begriffsbestimmung und Abkürzungen

I Spielbetrieb und Spielberechtigung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Spieljahr

§ 3 Spielberechtigung

§ 4 Turniere

§ 5 Turnierleitung

§ 6 Start- und Reuegelder

II Allgemeine Turnierbestimmungen

§ 7 Gültigkeit anderer Ordnungswerke

§ 8 Toleranzzeit

§ 9 Gebrauch von Technischen Hilfsmitteln

§ 10 Altersklassen

§ 11 Schweizer System

§ 12 Bedenkzeiten und Schachuhren

§ 13 Qualifikation zu Turnieren des BVO

§ 14 Ergebnismeldung

§ 15 Schiedsrichter

§ 16 Beschwerdeweg

§ 17 Höhere Gewalt

III Einzelturniere

§ 18 Reihenfolge der Platzierungen

§ 19 Farbverteilung, Heimrecht

IV Mannschaftsturniere

§ 20 Wertung

§ 21 Reihenfolge der Platzierungen

§ 22 Farbverteilung, Heimrecht

§ 23 Mannschaftsführer

§ 24 Mannschaftsaufstellung

§ 25 Unberechtigter Einsatz von Spielern

§ 26 Nicht-Antreten

V Kreismeisterschaft

§ 27 Teilnahmeberechtigung

§ 28 Modus

§ 29 Titel

VI Jugendspielbetrieb

§ 30 Jugendturnierordnung (JTO)

VII Kreis-Pokalmeisterschaft - "Silberner Turm"

§ 31 Teilnahmeberechtigung

§ 32 Spieltag

§ 33 Modus

VIII Blitz-Einzelmeisterschaften

§ 34 Zwei Turniere

§ 35 Teilnahmeberechtigung

§ 36 Modus

§ 37 Bedenkzeit

§ 38 Titel und Qualifikation

IX Kreisklassen

§ 39 Modus

§ 40 Spielplan

§ 41 Mannschaftsmeldung

§ 42 Mehrere Mannschaften in einer Liga

§ 43 Höherklassige Mannschaften

§ 44 Spielverlegung

§ 45 Kreisoberliga

§ 46 Kreisliga

§ 47 Kreisklasse (4er/6er - Liga)

§ 48 gestrichen

X Sommerturnier

§ 49 Teilnahmeberechtigung

§ 50 Modus, Bedenkzeit

XI Kreisblitzmannschaftsmeisterschaft

§ 51 Teilnahmeberechtigung

§ 52 Bedenkzeit, Modus

§ 53 Titel

XII Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

§ 54 Einspruch gegen Entscheidungen von Turnierleitern/Schiedsrichtern/Wettkampfleitern

§ 55 Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisspielleiters

§ 56 Gemeinsame Vorschriften

Begriffsbestimmung und Abkürzungen

FIDE

Fédération Internationale des Échecs

DSB

Deutscher Schachbund e.V.

BSB

Bayerischer Schachbund e.V.

BLSV

Bayerischer Landessportverband e.V.

BVO

Bezirksverband Oberfranken e.V.

Schachkreis

Die spieltechnische Untergliederung im Sinne der Mitgliederverwaltung des DSB; gekennzeichnet durch die ersten drei Ziffern der Kennnummern der Zentralen Passstelle (ZPS).

Kreisverband

Der Kreisverband Coburg/Neustadt, Lichtenfels/Kronach

KSL

Kreispielleiter, bzw. ein vom 1. Vorsitzenden ernannter Vertreter.

KJL

Kreisjugendleiter, bzw. ein vom 1. Vorsitzenden ernannter Vertreter.

I Spielbetrieb und Spielberechtigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Turnierordnung regelt den Spielbetrieb in den Schachkreisen Coburg/Neustadt und Lichtenfels/Kronach.

§ 2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

§ 3 Spielberechtigung

1. Bei den Turnieren des Kreisverbandes sind nur Spieler spielberechtigt, für die nach Maßgabe der Vorschriften des DSB eine Spielgenehmigung für einen Mitgliedsverein des Kreisverbandes ausgestellt worden ist und die dem BLSV bzw. dem für sie zuständigen Landessportverband gemeldet sind.
2. Wechselt ein Spieler während des Spieljahres den Verein, so gilt seine Spielberechtigung nach Abs. 1 erst nach einer Sperre von drei Monaten, spätestens jedoch zum Beginn des neuen Spieljahres. Eine Sperre tritt nicht in Kraft, wenn der Spieler im laufenden Spieljahr kein offizielles Mannschafts- oder Einzelspiel für den abgebenden Verein bestritten hat. Ferner kann der KSL eine Sperre für Einzelturniere des Kreises aufheben.
3. Gastspieler, denen diese TO ein Teilnahmerecht einräumt, müssen eine Spielgenehmigung für einen anderen Verein des DSB besitzen, beim BLSV oder einem anderen Landessportverband gemeldet und gemäß der Mitgliederverwaltung des DSB passives Mitglied des einsetzenden Mitgliedsvereins des Kreisverbandes sein.
4. Vereine und Spieler beider Schachkreise sind an allen Turnieren des Kreisverbandes teilnahmeberechtigt, sofern nicht in einem Turnier die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Schachkreis vorausgesetzt wird.

5. Spielgemeinschaften, die vom BVO genehmigt wurden, gelten als ein Verein im Sinne dieser TO. Sie bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch den Kreisverband. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des BVO entsprechend.

§ 4 Turniere

1. Der Kreisverband richtet in jedem Spieljahr die folgenden Turniere aus:
 - a) Kreismeisterschaft (Abschnitt V)
 - b) Jugend-Kreismeisterschaften (Abschnitt VI)
 - c) Kreis-Pokalmeisterschaft - "Silberner Turm" (Abschnitt VII)
 - d) Blitz-Einzelmeisterschaften (Abschnitt VIII)
 - e) Kreisklassen (Abschnitt IX)
 - f) Jugend-Kreisklasse (Abschnitt X)
 - g) Sommerturnier (Abschnitt XI)
 - h) Kreisblitzmannschaftsmeisterschaft (Abschnitt XII)
2. Einzelne Turniere können aus terminlichen oder organisatorischen Gründen bereits vor dem offiziellen Beginn des Spieljahres durchgeführt werden.

§ 5 Turnierleitung

1. Der KSL leitet von Amts wegen die Turniere laut §4 1 a, c, d, e, g und h, der KJL die Turniere § 4 1 b und f.
2. KSL und KJL können mit der Leitung eines Turniers eine andere geeignete Person beauftragen, die anstelle des KSL bzw. KJL in die Rechte und Pflichten nach dieser TO eintritt. Diese Beauftragung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

§ 6 Start- und Reuegelder

Die Vorstandschaft kann für die Turniere des Kreisverbandes Start- und Reuegelder festlegen. Für die Turniere §4e, f und g wird kein Startgeld erhoben.

II Allgemeine Turnierbestimmungen

§ 7 Gültigkeit anderer Ordnungswerke

1. Grundsätzlich finden die Spielregeln der FIDE in ihrer zu Beginn eines Turniers gültigen Fassung Anwendung.
2. Die Turnier- und Spielordnungen übergeordneter Verbände besitzen keine Gültigkeit bei Turnieren des Kreisverbandes, mit Ausnahme der Regelungen des BVO zu Spielgemeinschaften.
3. Der von der Kreisversammlung beschlossene Bußgeldkatalog ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser TO. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Bußgeldes wird im Einzelfall vom KSL bzw. KJL festgestellt.

§ 8 Toleranzzeit

Für die Wettkämpfe in den Ligen des Kreisverbandes sowie im Sommerturnier gilt eine Toleranzzeit von 30 Minuten. Spieler, die mehr als 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn am Brett erscheinen, haben die Partie verloren. Das Brett gilt damit als unbesetzt.

Für alle anderen Meisterschaften wird die Toleranzzeit bzw. der Beginn der Anwesenheitspflicht in der Turnierausschreibung bekanntgegeben.

§ 9 Gebrauch von Technischen Hilfsmitteln

Der Wettkampfleiter bzw. der Schiedsrichter sagt vor dem Wettkampf an:

- a) Mobiltelefone sind auszuschalten und andere elektronische Kommunikationsmittel aus dem Spielareal zu entfernen.
- b) Falls trotzdem ein Mobiltelefon oder ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel eines Spielers klingelt oder eingeschaltet ist, erhält dieser Spieler 5 Minuten Zeitstrafe (in Zeitnot Gutschrift für den Gegner).
- c) Falls noch einmal ein Mobiltelefon oder ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel desselben Spielers klingelt oder ein Kommunikationsmittel wieder eingeschaltet ist, bewirkt dies den sofortigen Partieverlust mit 0 - 1 Punkten.

§ 10 Altersklassen

Im Sinne dieser TO gilt als

U 20-Jugendlicher, wer das 20. Lebensjahr

U 18-Jugendlicher, wer das 18. Lebensjahr

U 16-Jugendlicher, wer das 16. Lebensjahr

U 14-Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr

U 12-Jugendlicher, wer das 12. Lebensjahr

U 10-Jugendlicher, wer das 10. Lebensjahr

U 8-Jugendlicher, wer das 8. Lebensjahr

am 31. Dezember des jeweiligen Spieljahres noch nicht vollendet hat.

§ 11 Schweizer System

Für Turniere nach Schweizer System legt der Turnierleiter die Paarungsmodalitäten fest.

§ 12 Bedenkzeiten und Schachuhren

1. Die Bedenkzeit beträgt:
 - a) bei Einzelturnieren je Spieler zwei Stunden für 40 Züge, danach zusätzlich je eine halbe Stunde für den Rest der Partie,
 - b) bei Mannschaftsturnieren je Spieler zwei Stunden für 40 Züge, danach zusätzlich je eine weitere Stunde für den Rest der Partie.
2. Bei Verwendung analoger Uhren sind diese bei Spielbeginn so einzustellen, dass die letzte Zeitkontrolle um 6 Uhr erfolgt (im Falle von Abs. 1 also auf 3 Uhr). Wird mit weniger als einer Stunde Handicap gespielt, so sind die Uhren nach erfolgter Zeitkontrolle vorzustellen.
3. In Sonderfällen kann die Bedenkzeit durch den KSL bzw. KJL geändert werden. Die Änderung wird vor Beginn des Turniers vom Turnierleiter bekannt gegeben.
4. Grundsätzlich sind die Bedenkzeiten so festzulegen, dass sie eine Auswertung des Turniers nach DWZ zulassen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der KSL bzw. der KJL.
5. Die Verwendung digitaler Uhren ist unter der Maßgabe erlaubt, dass das verwendete Modell von der FIDE oder dem DSB zugelassen oder empfohlen ist. Generell darf das Verhalten der Uhr nicht von einer bestimmten Zügezahl abhängig sein, und sie muss auf anerkannte Art und Weise Manipulationen verhindern bzw. erschweren. Im Zweifelsfall entscheidet der KSL.

§ 13 Qualifikation zu Turnieren des BVO

1. Sofern nichts anderes festgelegt ist, werden die dem Kreisverband zustehenden Qualifikationsplätze für ein Turnier des BVO nach der Endtabelle des jeweiligen Kreisturnieres vergeben, ohne Ansehen der Schachkreiszugehörigkeit der Vereine oder Spieler.
2. Gastspieler und Mannschaften, die Gastspieler eingesetzt haben, können auf Turnieren des Kreisverbandes keine Qualifikation für die Turniere des BVO erwerben.
3. Qualifikationsplätze, für die aufgrund ungenügender Teilnehmerzahlen am Kreisturnier, aufgrund von Absagen oder bei gegebener Dringlichkeit keine Teilnehmer gemäß Abs. 1 benannt werden können, vergibt der KSL bzw. KJL nach eigenem Ermessen.

§ 14 Ergebnismeldung

1. In Mannschaftsturnieren ist der gastgebende Verein für die Ergebnismeldung verantwortlich, in Einzelturnieren der Sieger bzw. bei Unentschieden der Erstgenannte. Meldefrist, Form und Umfang werden vom zuständigen Turnierleiter festgelegt und vor Turnierbeginn bekannt gegeben.
2. Unterbleibt eine form- und fristgemäße Meldung, so findet der Bußgeldkatalog Anwendung.
3. Im fortgesetzten oder wiederholten Fall kann die Vorstandschaft darüber hinaus über weitergehende Sanktionen gemäß der Satzung entscheiden.

§ 15 Schiedsrichter

1. Bei zentral durchgeführten Turnieren übernimmt der Turnierleiter die Aufgaben des Schiedsrichters.
2. Bei dezentral durchgeführten Mannschaftsturnieren übernehmen die beiden Mannschaftsführer gemeinsam die Aufgaben des Schiedsrichters. Kann in einem Streitfall keine Einigung erzielt werden, so ist vorerst die Stimme des Heimmannschaftsführers maßgeblich. Wenn die FIDE-Regeln eine Ermessensentscheidung des Schiedsrichters vorsehen, so hat diese maßvoll und im Bewusstsein der Befangenheit zu erfolgen. Der Turnierleiter kann derartige Entscheidungen auf Antrag oder von Amts wegen überprüfen.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Turnierleiter für ein zentral durchgeführtes Turnier oder für einzelne Wettkämpfe eines dezentral durchgeführten Turniers einen neutralen Schiedsrichter einsetzen. Die entstehenden Kosten trägt der Kreisverband.
4. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, insbesondere in Fällen nach Abs. 2, so findet Anhang G mit den Paragraphen G1 und G6 der FIDE-Regeln Anwendung.

§ 16 Beschwerdeweg

1. Der Turnierleiter entscheidet über Beschwerden
 - a) gegen Entscheidungen eines von ihm eingesetzten neutralen Schiedsrichters,
 - b) gegen Entscheidungen eines mit der Schiedsrichteraufgabe betrauten Mannschaftsführers.
2. Der Rechtsausschuss des Kreisverbandes entscheidet über Beschwerden
 - a) gegen Entscheidungen des KSL von Amts wegen,
 - b) gegen spieltechnische Entscheidungen eines Turnierleiters,
 - c) gegen Beschwerdeentscheidungen eines Turnierleiters gemäß Abs. 1.

§ 17 Höhere Gewalt

1. Tritt eine Mannschaft (oder ein Einzelspieler) nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der nach §8 festgesetzten Frist nach offiziellem Spielbeginn an und macht sie/er ein Vorliegen höherer Gewalt geltend, so hat sie/er dies gegenüber dem Turnierleiter unverzüglich und unter Vorlage aller Beweismittel darzulegen.
2. Der Turnierleiter entscheidet, ob höhere Gewalt tatsächlich gegeben war. Nicht-schachliche Veranstaltungen sowie Mängel oder Mangel an Fahrzeugen werden nicht als höhere Gewalt anerkannt.
3. Wurde höhere Gewalt festgestellt, so wird gegen die betroffene Mannschaft oder den betroffenen Einzelspieler kein Bußgeld verhängt. Der Turnierleiter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Spiel neu angesetzt wird.

III Einzelturniere

§ 18 Reihenfolge der Platzierungen

1. Über die Platzierungen in einem Rundenturnier entscheiden
 - a) die Mehrzahl der erreichten Punkte,
 - b) die Wertung nach Sonneborn-Berger,
 - c) der direkte Vergleich,
 - d) ein Stichkampf in Form einer Blitzpartie. Kann kein Stichkampf nach d) durchgeführt werden, so entscheidet das Los.
2. Über die Platzierungen in einem Turnier nach Schweizer System entscheiden
 - a) die Mehrzahl der erreichten Punkte,
 - b) die Buchholzwertung bei einer Streichwertung,
 - c) die verfeinerte Buchholzwertung bei einer Streichwertung,
 - d) ein Stichkampf in Form einer Blitzpartie. Kann kein Stichkampf nach d) durchgeführt werden, so entscheidet das Los.

§ 19 Farbverteilung, Heimrecht

1. Bei zentralen Turnieren führt der Erstgenannte die weißen Steine.
2. Bei dezentralen Turnieren hat der Erstgenannte Heimrecht und führt die schwarzen Steine.

IV Mannschaftsturniere

§ 20 Wertung

In einem Mannschaftskampf erhält

- 2 Mannschaftspunkte, wer mehr Brettunkte erzielt als der Gegner,
1 Mannschaftspunkt, wer gleich viele Brettunkte erzielt wie der Gegner,
0 Mannschaftspunkte, wer weniger Brettunkte erzielt als der Gegner.

§ 21 Reihenfolge der Platzierungen

1. Über die Platzierungen in einem Rundenturnier entscheiden
 - a) die Mehrzahl der erreichten Mannschaftspunkte,
 - b) die Mehrzahl der erreichten Brettunkte,
 - c) die Wertung nach Sonneborn-Berger,

- d) der direkte Vergleich,
 - e) die Berliner Wertung des direkten Vergleichs. Herrscht immer noch Gleichstand und die betreffenden Platzierungen sind für Auf- oder Abstieg oder den Turniersieg maßgeblich, so wird ein StICKkampf ausgetragen. Kann aus Termingründen kein StICKkampf durchgeführt werden, so entscheidet das Los.
2. Über die Platzierungen in einem Turnier nach Schweizer System entscheiden
 - a) die Mehrzahl der erreichten Mannschaftspunkte,
 - b) die Buchholzwertung bei einer Streichwertung,
 - c) die Mehrzahl der erreichten Brettunkte,
 - d) die verfeinerte Buchholzwertung bei einer Streichwertung,
 - e) ein StICKkampf in Form einer Blitzpartie. Kann kein StICKkampf nach e) durchgeführt werden, so entscheidet das Los.

§ 22 Farbverteilung, Heimrecht

Die erstgenannte Mannschaft führt an den ungeraden Brettern die schwarzen, an den geraden Brettern die weißen Steine. Bei dezentralen Turnieren hat sie darüber hinaus Heimrecht.

§ 23 Mannschaftsführer

1. Beide Mannschaften benennen für den Kampf einen Mannschaftsführer. Dabei muss es sich nicht um die gleiche Person wie auf der Mannschaftsmeldung handeln. Kann ein Mannschaftsführer seinen Aufgaben wegen Abwesenheit oder knapper Bedenkzeit nicht nachkommen, so hat er rechtzeitig einen Vertreter zu benennen und den gegnerischen Mannschaftsführer und ggf. den Schiedsrichter darüber in Kenntnis zu setzen.
2. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, tragen beide Mannschaftsführer gemeinsam dafür Sorge, dass ein von ihnen beauftragter Hilfsschiedsrichter die Bretter mit Zeitnotsituation überwacht, das Fallen des Blättchens anzeigt und in beiderseitiger Zeitnot die Partie mitschreibt (siehe entsprechende FIDE-Regeln!).
3. Die Mannschaftsführer sind dem Kreisverband gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Mannschaftskampfes, insbesondere für das Verhalten der Mitglieder des eigenen Vereins.
4. Nur der Mannschaftsführer darf während des Kampfes seinen Spielern raten, die Partie aufzugeben oder fortzusetzen, einen Remisvorschlag anzunehmen oder abzulehnen oder ein Remisgebot abzugeben. Dem beratenen Spieler darf dadurch keine unerlaubte Hilfestellung im Hinblick auf seine eigene Partiersituation zuteil werden (FIDE-Regeln 11.3 a und 12.6).
5. Einmal jährlich kann der KSL eine Fortbildungsmaßnahme für Mannschaftsführer anordnen. Diese Maßnahme ist für die Mannschaftsführer (oder einen Stellvertreter) aller für die kommende Saison gemeldeten Mannschaften im Schachkreisverband verpflichtend, es sei denn, dass dieser mindestens über eine gültige Turnierleiterlizenz verfügt. Nichtteilnahme wird mit einem Bußgeld in Höhe von 20 € geahndet.
6. Der Termin soll im Sommer liegen und wird an der Frühjahrskreisversammlung festgelegt. Die Dauer der Fortbildung soll im Rahmen von 2 - 3 Stunden liegen.
7. Die Maßnahme wird vom KSL oder einem von ihm bestellten Turnierleiter durchgeführt.

§ 24 Mannschaftsaufstellung

1. Vor Beginn des Mannschaftskampfes gibt der Mannschaftsführer die Mannschaftsaufstellung beim Schiedsrichter oder beim Mannschaftsführer des Gegners ab. Eine abge-

gebene Mannschaftsaufstellung kann nicht mehr geändert werden. Vor Abgabe der eigenen Mannschaftsaufstellung darf kein Spieler der Mannschaft seine Partie aufnehmen.

2. Die Spieler können nur in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung eingesetzt werden. Bei Verstößen gegen die Brettfolge wird die Partie des Spielers, der zu weit vorne eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Weiter werden alle Partien der Spieler an den darauffolgenden Brettern als verloren gewertet.
3. Die Mannschaftsaufstellung hat lückenlos zu erfolgen. Der Mannschaftsführer entscheidet, ob trotz nicht anwesender Spieler der Mannschaftskampf beginnen soll oder ob er seine Aufstellung noch nicht abgeben möchte. Die Uhren dieser Mannschaft sind in Gang zu setzen. Erscheint ein Spieler nicht innerhalb der nach § 8 festgesetzten Frist nach offiziellem Spielbeginn am Brett, so sind auch alle nachfolgenden Bretter für diese Mannschaft verloren, es sei denn, es liegt ein Fall von höherer Gewalt im Sinne von § 17 vor.
4. Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern als die vorgesehene Mannschaftsstärke an, so sind ohne namentliche Meldung maximal die Hälfte der Bretter vom hintersten Brett zu Brett 1 hin freizulassen. Unbesetzte und kampflöse Bretter sind im Spielbericht deutlich zu kennzeichnen.
5. Eine Mannschaft gilt so lange als nicht angetreten, bis mindestens so viele Spieler wie die Hälfte der vorgesehenen Mannschaftsstärke anwesend sind. Der Mannschaftsführer darf in diesem Fall eine Aufstellung abgeben, aber kein bereits anwesender Spieler darf seine Partie aufnehmen.
6. Erklärt ein Mannschaftsführer, dass er seine Aufstellung noch nicht abgeben kann oder will, so hat er keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Aufstellung des Gegners. Dessen Aufstellung wird dann als abgegeben im Sinne von Abs. 1 angesehen, wenn er diese in geeigneter Form notiert und verdeckt hinterlegt hat.

§ 25 Unberechtigter Einsatz von Spielern

1. Wird ein Spieler eingesetzt, der zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß für diese Mannschaft gemeldet ist, so wird seine Partie und alle Partien an den nachfolgenden Brettern für den Gegner gewertet.
2. Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht für den betreffenden Verein spielberechtigt und kein zulässiger Gastspieler im Sinne dieser TO ist, so werden alle Bretter des Mannschaftskampfes für den Gegner gewertet.

§ 26 Nicht-Antreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht oder erst nach der nach § 8 festgesetzten Frist nach offiziellem Spielbeginn an, so werden alle Bretter für den Gegner gewertet.

V Kreismeisterschaft

§ 27 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Kreisverbandes zu Turnierbeginn spielberechtigt sind.
2. Über die Zulassung von Gastspielern und die Austragung des Turniers in Form eines offenen Turniers entscheidet die Kreisversammlung.

§ 28 Modus

1. Die Kreismeisterschaft wird zentral an einem Wochenende ausgetragen.

2. Gespielt wird ein Turnier mit fünf Runden Schweizer System.
3. Bei mehr als 14 Teilnehmern entscheidet der Turnierleiter, ob in mehreren Gruppen gespielt wird, die nach DWZ einzuteilen sind. Daneben sind die beiden Erstplatzierten der höchsten Gruppe des Vorjahres wieder in der höchsten Gruppe startberechtigt, die beiden Erstplatzierten jeder weiteren Gruppe des Vorjahres für die jeweils nächsthöhere.

§ 29 Titel

Der Erstplatzierte des Turniers erhält den Titel "Kreismeister <Spieljahr>".

VI Jugendspielbetrieb

§ 30 Jugendturnierordnung

Es gilt die Jugendturnierordnung der Schachkreisverbandes Coburg/Neustadt und Kronach/Lichtenfels in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie regelt den kompletten Spielbetrieb der Jugend.

VII Kreis-Pokalmeisterschaft - "Silberner Turm"

§ 31 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Kreisverbandes zum Zeitpunkt der Meldung spielberechtigt sind.

§ 32 Spieltag

Das Turnier beginnt nach der Frühjahrskreisversammlung. Spieltag ist Sonntag um 9 Uhr. Vorspielen ist bei Einigung der beiden Spieler grundsätzlich gestattet. Der Turnierleiter ist darüber von beiden Spielern in Kenntnis zu setzen.

§ 33 Modus

1. Die jeweiligen Runden sind auszulosen. Der Turnierleiter entscheidet, ob in der ersten Runde nach Schachkreisen getrennt ausgelost wird.
2. Die Sieger jeder Runde qualifizieren sich jeweils für die nächste Runde, die Verlierer scheiden aus. Bei unentschiedenem Ausgang der Partie werden drei Blitzpartien mit wechselnden Farben gespielt. Herrscht immer noch Gleichstand, entscheidet die nächste gewonnene Blitzpartie.
3. Der Sieger des Endspiels erhält den Titel "Kreis-Pokalsieger <Jahr>" und qualifiziert sich zusammen mit dem Finalgegner für die Pokal-Einzelmeisterschaft des BVO.

VIII Blitz-Einzelmeisterschaften

§ 34 Zwei Turniere

Die Blitz-Einzelmeisterschaften werden zweimal im Spieljahr ausgetragen, und zwar jeweils im Anschluss an die Herbst- und Frühjahrs-Kreisversammlung.

§ 35 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen Verein des Kreisverbandes zu Turnierbeginn spielberechtigt sind.

§ 36 Modus

Gespielt wird ein Rundenturnier. Bei weniger als elf Teilnehmern wird doppelrundig gespielt.

§ 37 Bedenkzeit

Die Bedenkzeit beträgt 5 Minuten je Spieler.

§ 38 Titel und Qualifikation

1. Die Sieger beider Turniere erhalten den Titel "Blitz-Einzelmeister <Spieljahr>". Gewinnt derselbe Spieler beide Turniere, so erhält der Zweitplatzierte des Turniers im Anschluss an die Frühjahrskreisversammlung den Titel.
2. Die drei Erstplatzierten jedes Turniers qualifizieren sich für die Meistergruppe I der Blitz-Einzelmeisterschaft des BVO. Waren einer oder mehrere der drei Erstplatzierten zu Turnierbeginn schon für diese Meistergruppe I qualifiziert, so rücken die Nächstplatzierten des aktuellen Turniers nach.

IX Kreisklassen

§ 39 Modus

Die einzelnen Ligen werden in Form eines Rundenturniers ausgetragen. Bei sechs oder weniger Mannschaften in einer Liga ist doppelrundig zu spielen, es sei denn, die teilnehmenden Mannschaften verständigen sich auf ein einrundiges Turnier.

§ 40 Spielplan

1. Der Spielplan wird vom Turnierleiter erstellt. Die Startnummern werden jedes Jahr neu ausgelost.
2. Wünscht ein Verein, hinsichtlich der Zuteilung von Heim- und Auswärtsspielen gesondert behandelt zu werden, so hat er dies rechtzeitig dem Turnierleiter mitzuteilen. Der Turnierleiter entscheidet, ob dem Ansinnen stattgegeben wird.

§ 41 Mannschaftsmeldung

1. Der Turnierleiter legt den Termin für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen sowie deren Form und Umfang fest.
2. Unterbleibt eine form- und fristgerechte Meldung, so findet der Bußgeldkatalog Anwendung und dem Verein ist eine einmalige Nachfrist von sieben Tagen einzuräumen. Danach gilt die Mannschaft als zurückgezogen.
3. Die Mannschaftsmeldung darf höchstens 20 Spieler umfassen, die zum Zeitpunkt der Meldung für den Verein spielberechtigt sein müssen. Der Turnierleiter kann nicht spielberechtigte Spieler nach Rücksprache mit dem Verein aus der Meldung streichen.

4. Jede Mannschaft darf darüber hinaus bis zu fünf für den Verein spielberechtigte Spieler nachmelden. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Nachmeldung vor dem Einsatz des Spielers beim Turnierleiter eingegangen ist.
5. Der Kreisverband geht davon aus, dass alle dem Mitgliederreferenten des BVO gemeldeten Vorstandsmitglieder eines Vereins sowie alle in der Mannschaftsmeldung bezeichneten Funktionsträger befugt sind, die Mannschaft gegenüber dem Kreisverband und den anderen Mannschaften in der Spielklasse zu vertreten, insbesondere Nachmeldungen zu tätigen, Spielverlegungen zu vereinbaren sowie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme im Namen der Mannschaft abzugeben.

§ 42 Mehrere Mannschaften in einer Liga

1. Spielen mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Liga, so gilt eine Mannschaft als höherklassig.
2. Diese Mannschaften sind nach Möglichkeit in der ersten Runde gegeneinander zu paaren. In jedem Fall müssen alle Spiele dieser Mannschaften gegeneinander vor der zweiten Runde gespielt worden sein.

§ 43 Höherklassige Mannschaften

1. Kein Spieler einer Mannschaft darf zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung oder seines Einsatzes Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft sein.
2. Als Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft gilt, wer in einer solchen Mannschaft an Position 1 bis 8 gemeldet ist - bei höherklassigen Mannschaften mit abweichender Brettanzahl gilt entsprechendes.
3. Ferner wird ein Spieler zum Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft im Sinne dieser TO, wenn er im laufenden Spieljahr mehr als zwei Mal in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde. Seine bis dahin für die unterklassige Mannschaft erzielten Ergebnisse bleiben bestehen.

§ 44 Spielverlegung

Vorverlegungen von angesetzten Mannschaftskämpfen sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Gegner und dem Turnierleiter möglich. Nachverlegungen sind nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Turnierleiter, wobei sehr enge Maßstäbe anzulegen sind. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden sein.

§ 45 Kreisoberliga

1. Vor der Saison wird zu einem vom KSL festgesetzten Termin die Anzahl der Mannschaften mit ihrer Sollstärke (8, 6 oder 4) gemeldet. Die Ligen für die 6er- und 4er-Mannschaften werden in § 47 und § 48 geregelt.
2. Werden bis zu 11 8er-Mannschaften gemeldet, so bilden diese die Kreisoberliga.
3. Werden mehr als 11 8er-Mannschaften gemeldet, so spielt die Kreisoberliga mit 8 Mannschaften, die übrigen bilden die Kreisliga.
4. Teilnahmeberechtigt für das neue Spieljahr in der Kreisoberliga sind für den Fall, dass mehr als 11 8er-Mannschaften gemeldet wurden:
 - a) die Absteiger der Bezirksliga West,
 - b) der Erstplatzierte der Kreisliga bzw. Nachrücker,
 - c) alle Mannschaften der Kreisoberliga, die im alten Spieljahr weder in die Bezirksliga auf- noch in die Kreisliga abgestiegen sind,

- d) ggf. Inhaber eines Freiplatzes
- 5. Gespielt wird an 8 Brettern.
- 6. Spieltag ist Samstag 14 Uhr.
- 7. Der Sieger erhält den Titel "Meister der Kreisoberliga <Spieljahr>"
- 8. Die beiden Erstplatzierten steigen in die Bezirksliga West auf.
- 9. Die beiden Nächstplatzierten sind zu möglichen Relegationsspielen für die Bezirksliga West berechtigt.
- 10. Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Berechtigung gemäß Abs. 8 oder 9, so geht diese auf die jeweils Nächstplatzierte über.
- 11. Der Letztplatzierte steigt in die Kreisliga ab.

Darüber hinaus steigen unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Bezirksliga West und der Aufsteiger aus der Kreisliga so viele zusätzliche Mannschaften in die Kreisliga ab bzw. aus der Kreisliga auf, dass die Liga 8 Mannschaften umfasst.

§ 46 Kreisliga

- 1. Teilnahmeberechtigt für die Kreisliga sind alle gemeldeten 8er-Mannschaften, die nicht für die Kreisoberliga spielberechtigt sind.
- 2. Gespielt wird an 8 Brettern.
- 3. Spieltag ist Samstag 14 Uhr.
- 4. Der Sieger erhält den Titel "Meister der Kreisliga <Spieljahr>"
- 5. Der Erstplatzierte steigt in die Kreisoberliga auf.
- 6. Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Berechtigung gemäß Abs. 5, so geht diese auf die jeweils Nächstplatzierte über.

§ 47 Kreisklasse (4er/6er - Liga)

- 1. Alle Mannschaften, die mit der Sollstärke 6 oder 4 (Spieler) gemeldet werden, bilden die Kreisklasse.
- 2. Durch die Sollstärke wird festgelegt, mit wie vielen Spielern eine Mannschaft zu Mannschaftskämpfen antritt. (in der Folge 4er bzw. 6er genannt).
- 3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine mit beliebig vielen Mannschaften.
- 4. Die Mannschaftskämpfe werden an
 - a) sechs Brettern ausgetragen, wenn zwei 6er gegeneinander gepaart sind.
 - b) vier Brettern ausgetragen, wenn eine 4er gegen eine 6er oder zwei 4er gegeneinander gepaart sind.
- 5. Für die Wertung der Mannschaftskämpfe gilt § 20 analog.
- 6. Abweichend von § 24, Satz 5 gilt, dass eine Mannschaft so lange als nicht angetreten gilt, bis mindestens drei Spieler anwesend sind.
- 7. Abweichend von § 21, Satz 1 gilt bei Gleichheit von Mannschafts- und Brettpunkten (a) und b)) zur Ermittlung der Reihenfolge der Platzierungen, dass eine 4er vor einer 6er platziert ist; erst dann greift c).
- 8. Der Sieger erhält den Titel „Meister der Kreisklasse <Spieljahr>“.
- 9. Die beiden Erstplatzierten steigen in die Kreisliga auf.
- 10. Verzichtet eine Mannschaft auf ihre Berechtigung gemäß Abs. 6, so geht diese auf die jeweils Nächstplatzierte über.

§ 48 gestrichen

X Sommerturnier

§ 49 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jeder Verein des Kreisverbandes mit beliebig vielen Mannschaften. Spielen mehr als eine Mannschaft eines Vereines im Turnier mit, so ist so aufzustellen, dass immer die Spieler mit der zum vom KSL veröffentlichten Stichtag gültigen höchsten Wertungszahl in der Mannschaft mit der niedrigeren Meldenummer spielen. Hiervon kann bei einem Spieler abgewichen werden. Diese Regelung findet auch für eventuell eingesetzte Gastspieler Anwendung.

§ 50 Modus, Bedenkzeit

1. Das Sommerturnier wird in sechs Runden Schweizer System ausgetragen. Der KSL kann die Rundenzahl reduzieren, wenn es der Terminplan erfordert. Die Startliste wird ausgelost. Für die Startreihenfolge werden die höherklassigen Mannschaften ab der Bezirksliga zuerst gereiht. In Sonderfällen z. B. bei zwei Mannschaften eines Vereins darf der KSL die letzte Runde manuell auslosen.
2. Gespielt wird an vier Brettern.
3. Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 90 Minuten für 30 Züge, danach zusätzlich je eine halbe Stunde für den Rest der Partie.
4. Je Mannschaft und Spieltag kann ein Gastspieler eingesetzt werden. Ein Spieler darf im Verlauf des Turniers nur für Mannschaften eines Vereins spielen.
5. § 42 Abs. 1 und § 44 gelten entsprechend.
6. Die Bestimmungen in §24 Abs. 2 ("starre Brettfolge") finden keine Anwendung.

XI Kreisblitzmannschaftsmeisterschaft

§ 51 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des Kreisverbandes mit beliebig vielen Mannschaften.

§ 52 Bedenkzeit, Modus

1. Die Bedenkzeit beträgt 5 Minuten.
2. Je zwei Gastspieler pro Mannschaft sind zugelassen, vorbehaltlich der Einzelfallgenehmigung durch den Turnierleiter. Mannschaften mit Gastspielern können nicht den Titel eines Kreismeisters gewinnen.
3. Das weitere regelt der Turnierleiter.

§ 53 Titel

Der erstplatzierte Verein erhält den Titel "Kreisblitzmannschaftsmeister <Spieljahr>".

XII Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

§ 54 Einspruch gegen Entscheidungen von Turnierleitern/Schiedsrichtern/Wettkampfleitern

1. Gegen die Entscheidung eines Turnierleiters oder Schiedsrichters/Wettkampfleiters kann Einspruch eingelegt werden.
2. Über den Einspruch entscheidet der Kreisspielleiter.

3. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach dem Wettkampf schriftlich mit Begründung an den Kreisspielleiter abzusenden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder eine andere dokumentierte Absendezeit maßgeblich.
4. Bei Mannschaftswettkämpfen ist der Einspruch eines am Wettkampf beteiligten Vereins oder Spielers nur zulässig, wenn er am Tag der Ergebniseingabe per Mail oder telefonisch angekündigt worden ist.
5. Ein Einspruch eines vom Wettkampfausgang Betroffenen, am Wettkampf nicht Beteiligten ist unzulässig, wenn lediglich der Verlauf einer Schachpartie oder die Entscheidung zum Ausgang einer Schachpartie aufgrund von deren Verlauf beanstandet wird.

§ 55 Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisspielleiters

1. Gegen spieltechnische Entscheidungen des Kreisspielleiters kann Beschwerde an den Rechtsausschuss des Schachkreisverbandes erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, in vierfacher kopierfähiger Ausfertigung schriftlich beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Schachkreisverbandes einzureichen.
2. Gleichzeitig mit der Beschwerdeeinlegung ist die Beschwerdegebühr in Höhe von 50,- € gem. § 17 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Kreisverbandes zu entrichten.
3. Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 56 Gemeinsame Vorschriften

Das nähere des Verfahrens regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Schachkreisverbandes.

Die vorstehende Turnierordnung wurde von der Kreisversammlung am Samstag, den 24. September 2016 in Oberlauter beschlossen. Die §§ 47/48 wurden von der FJKV am 21. April 2018 in Einberg geändert.

Einberg, 21.04.2018

Gez. Tom Carl

1. Vorsitzender